

gegen die demokratische gewählte Regierung verübten Staatsstreich und fordert die Militärjunta in Sierra Leone auf, ihren Verpflichtungen nach dem am 23. Oktober 1997 in Conakry vereinbarten Friedensplan⁴⁶ nachzukommen;

14. *würdigt* die Initiativen, die die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und der Sicherheitsrat ergriffen haben, um zu versuchen, die Situation beizulegen, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, diese Initiativen zu unterstützen, indem sie die verschiedenen Maßnahmen, die ergriffen wurden, um die Rückkehr zu Frieden und Stabilität in diesem Land zu beschleunigen, genauestens anwenden;

15. *bekräftigt* die Wichtigkeit des Südatlantiks für den globalen Seeschiffs- und Handelsverkehr sowie ihre Entschlossenheit, die Region für alle friedlichen Zwecke und Tätigkeiten zu erhalten, die durch das Völkerrecht, insbesondere das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen⁴⁷, geschützt werden;

16. *begrüßt* das Angebot Argentiniens, 1998 die fünfte Tagung der Mitgliedstaaten der Zone auszurichten;

17. *ersucht* die zuständigen Organisationen, Organe und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, den Staaten der Zone bei ihren gemeinsamen Bemühungen um die Verwirklichung der Erklärung der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit auf Wunsch jede geeignete Hilfe zu gewähren;

18. *ersucht* den Generalsekretär, die Durchführung der Resolution 41/11 und späterer Resolutionen zu dieser Angelegenheit zu verfolgen und der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, in dem unter anderem die von den Mitgliedstaaten zum Ausdruck gebrachten Auffassungen berücksichtigt werden;

19. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung den Punkt "Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit" aufzunehmen.

50. Plenarsitzung
20. November 1997

52/15. Erklärung des Jahres 2000 zum Internationalen Jahr für eine Kultur des Friedens

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Resolution 1997/47 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 22. Juli 1997,

erklärt das Jahr 2000 zum Internationalen Jahr für eine Kultur des Friedens.

50. Plenarsitzung
20. November 1997

⁴⁶ Ebd., *Fifty-second Year, Supplement for October, November and December 1997*, Dokument S/1997/842, Anhang II.

⁴⁷ *Official Records of the Third Conference on the Law of the Sea*, Vol. XVII (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.84.V.3), Dokument A/CONF.62/122.

52/16. 2000 – Internationales Jahr der Danksagung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Resolution 1997/46 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 22. Juli 1997,

erklärt das Jahr 2000 zum Internationalen Jahr der Danksagung.

50. Plenarsitzung
20. November 1997

52/17. 2001 – Internationales Jahr der Freiwilligen

Die Generalversammlung,

mit Genugtuung über die in der Resolution 1997/44 vom 22. Juli 1997 enthaltene Empfehlung des Wirtschafts- und Sozialrats,

beschließt, die in dieser Resolution geforderten Maßnahmen zu treffen und unter anderem das Jahr 2001 zum Internationalen Jahr der Freiwilligen zu erklären.

50. Plenarsitzung
20. November 1997

52/18. Unterstützung der Bemühungen der Regierungen um die Förderung und Konsolidierung neuer oder wiederhergestellter Demokratien durch das System der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

eingedenk der unauflösbaren Verbindungen, die zwischen den in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁴⁸ verankerten Grundsätzen und den Grundlagen jeder demokratischen Gesellschaft bestehen,

unter Hinweis auf die Erklärung von Manila⁴⁹, die im Juni 1988 von der ersten Internationalen Konferenz der neuen oder wiederhergestellten Demokratien⁵⁰ verabschiedet wurde,

in Anbetracht der großen Veränderungen, die sich zur Zeit auf der internationalen Bühne vollziehen, sowie des Strebens aller Völker nach einer internationalen Ordnung, die auf den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätzen beruht, namentlich der Förderung und Unterstützung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten aller und der Achtung anderer wichtiger Grundsätze wie Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker, Frieden, Demokratie, Gerechtigkeit, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit, Pluralismus, Entwicklung, Verbesserung des Lebensstandards und Solidarität,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/30 vom 7. Dezember 1994, in der sie die Wichtigkeit der Erklärung von Managua⁵¹

⁴⁸ Resolution 217 A (III).

⁴⁹ A/43/538, Anhang.

⁵⁰ Seinerzeit als Internationale Konferenz der vor kurzem wiederhergestellten Demokratien bezeichnet.

⁵¹ A/49/713, Anhang I.

und des von der zweiten Internationalen Konferenz der neuen oder wiederhergestellten Demokratien im Juli 1994 verabschiedeten Aktionsplans⁵² anerkannt hat, sowie auf ihre Resolutionen 50/133 vom 20. Dezember 1995 und 51/31 vom 6. Dezember 1996,

Kenntnis nehmend von der Allgemeinen Erklärung über Demokratie, die vom Interparlamentarischen Rat auf seiner am 16. September 1997 in Kairo abgehaltenen Tagung verabschiedet wurde⁵³,

sowie Kenntnis nehmend von der Internationalen Konferenz über Staatsführung für bestandfähiges Wachstum und Gerechtigkeit, die vom 28. bis 30. Juni 1997 in New York stattfand,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der Veranstaltung der dritten Internationalen Konferenz der neuen oder wiederhergestellten Demokratien über Demokratie und Entwicklung vom 2. bis 4. September 1997 in Bukarest und der Verabschiedung des Dokuments mit dem Titel "Überprüfung der erzielten Fortschritte und Empfehlungen"⁵⁴, in dem die Fortschritte auf dem Wege zur Demokratisierung und Konsolidierung demokratischer Institutionen bewertet und den Regierungen, der Zivilgesellschaft, dem Privatsektor, den Geberländern und der internationalen Gemeinschaft Leitlinien, Grundsätze und Empfehlungen unterbreitet wurden,

insbesondere Kenntnis nehmend von den in diesem Dokument⁵⁵ an das System der Vereinten Nationen und die internationalen Finanzorganisationen gerichteten Empfehlungen,

mit Genugtuung darüber, daß im Rahmen der Bukarester Konferenz ein Forum über die Zivilgesellschaft veranstaltet wurde,

im Hinblick auf die Anstrengungen, die die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur unternimmt, um eine Erziehung zur Demokratie zu fördern,

Kenntnis nehmend von den Auffassungen, die die Mitgliedstaaten in der Debatte über diesen Gegenstand auf ihrer neunundvierzigsten, fünfzigsten, einundfünfzigsten und zweiundfünfzigsten Tagung zum Ausdruck gebracht haben,

eingedenk dessen, daß die Aktivitäten der Vereinten Nationen zur Unterstützung der von den Regierungen unternommenen Anstrengungen zur Förderung und Konsolidierung der Demokratie im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und ausschließlich auf ausdrückliches Ersuchen der betreffenden Mitgliedstaaten durchgeführt werden,

sowie eingedenk dessen, daß die Demokratie, die Entwicklung und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten einander bedingen und sich gegenseitig stärken und daß die Demokratie auf dem frei bekundeten Willen der Völker, ihre politischen, wirtschaftlichen, sozialen und

kulturellen Systeme selbst zu bestimmen, sowie auf ihrer uneingeschränkten Teilhabe an allen Aspekten ihres Lebens beruht,

feststellend, daß zahlreiche Gesellschaften in jüngster Zeit beträchtliche Anstrengungen unternommen haben, um durch die Demokratisierung und die Reform ihrer Volkswirtschaften ihre sozialen, politischen und wirtschaftlichen Ziele zu erreichen, Bestrebungen, welche die Unterstützung und Anerkennung der internationalen Gemeinschaft verdienen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs⁵⁶, der sich insbesondere mit Politiken und Grundsätzen befaßt, sowie mit den jüngsten Ereignissen, aufgrund derer sich allmählich der Rahmen für zwischenstaatliche Maßnahmen auf dem Gebiet der Demokratisierung abzeichnet,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs⁵⁶;

2. *dankt* für die in diesem Bericht enthaltenen Feststellungen und Empfehlungen betreffend die Wahlhilfe, die Stärkung der Zivilgesellschaft, die Koordinierung der Tätigkeiten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Demokratisierung und der Regierungs- und Verwaltungsführung und der Förderung der Demokratie für das einundzwanzigste Jahrhundert;

3. *nimmt Kenntnis* von der Auffassung des Generalsekretärs, wonach künftige Konferenzen über Demokratie allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die teilnehmen möchten, offenstehen sollten;

4. *begrüßt* den Beschluß der dritten Internationalen Konferenz neuer oder wiederhergestellter Demokratien, die nächste Konferenz in einem afrikanischen Land abzuhalten;

5. *begrüßt außerdem* das Angebot der Regierung Benins, die vierte Internationale Konferenz neuer oder wiederhergestellter Demokratien in Cotonou auszurichten;

6. *beglückwünscht* den Generalsekretär und über ihn das System der Vereinten Nationen zu den Aktivitäten, die auf Ersuchen der Regierungen durchgeführt wurden, um die Bemühungen zur Konsolidierung der Demokratie zu unterstützen;

7. *erkennt an*, daß den Vereinten Nationen eine wichtige Rolle dabei zukommt, die von den Regierungen im Rahmen ihrer Entwicklungsanstrengungen unternommenen Demokratisierungsbemühungen zur rechten Zeit auf geeignete Weise kohärent zu unterstützen;

8. *betont*, daß die Aktivitäten der Organisation mit der Charta der Vereinten Nationen im Einklang stehen müssen;

9. *ermutigt* den Generalsekretär, die Vereinten Nationen auch weiterhin in stärkerem Maße zu befähigen, den Ersuchen der Mitgliedstaaten wirksam zu entsprechen, indem sie ihre Bemühungen um die Erreichung des Ziels einer sorgsam Regierungs- und Verwaltungsführung und der Demokratisierung kohärent und in ausreichendem Umfang unterstützen;

⁵² Ebd., Anhang II.

⁵³ A/52/437, Anhang IV.

⁵⁴ A/52/334, Anhang Anlage.

⁵⁵ Ebd., Abschnitt IV.

⁵⁶ A/52/513.

10. *ermutigt ferner* die Mitgliedstaaten, die Demokratisierung zu fördern und zusätzliche Anstrengungen zu unternehmen, um Maßnahmen aufzuzeigen, die zur Unterstützung der Regierungen bei ihren Bemühungen um die Förderung und Konsolidierung neuer oder wiederhergestellter Demokratien ergriffen werden könnten;

11. *bittet* den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten, die zuständigen Sonderorganisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie andere zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen, aktiv zum Folgeprozeß der dritten Internationalen Konferenz der neuen oder wiederhergestellten Demokratien über Demokratie und Entwicklung beizutragen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, in dem auch innovative Mittel und Wege beschrieben werden, die die Organisation in die Lage versetzen sollen, Ersuchen der Mitgliedstaaten um Hilfe auf dem Gebiet der sorgsamsten Regierungs- und Verwaltungsführung und der Demokratisierung wirksam und integriert zu entsprechen;

13. *beschließt*, den Punkt "Unterstützung der Bemühungen der Regierungen um die Förderung und Konsolidierung neuer oder wiederhergestellter Demokratien durch das System der Vereinten Nationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

51. Plenarsitzung
21. November 1997

52/19. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/2 vom 13. Oktober 1993, mit der sie der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit Beobachterstatus gewährt hat,

sowie unter Hinweis darauf, daß die Charta der Vereinten Nationen das Bestehen regionaler Abmachungen oder Einrichtungen zur Behandlung derjenigen die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit betreffenden Angelegenheiten vorsieht, bei denen Maßnahmen regionaler Art angebracht sind, soweit ihr Wirken mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen vereinbar ist,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 51/21 vom 27. November 1996, in der sie die Sonderorganisationen und die anderen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen nachdrücklich aufgefordert hat, mit der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und den ihr angeschlossenen Institutionen im Hinblick auf die Erreichung ihrer Ziele Konsultationen und Programme einzuleiten, weiterzuführen und auszubauen,

ingedenk dessen, daß durch den am 12. März 1977 in Izmir (Türkei) unterzeichneten Vertrag von Izmir, der später

am 11. Mai 1996 in Aschgabad überarbeitet und am 14. September 1996 in Izmir unterzeichnet wurde, ein ständiges Organ für die intraregionale Zusammenarbeit, Konsultation und Koordinierung geschaffen wurde, um die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung zu fördern, sowie eingedenk der Maßnahmen, die die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit im Hinblick auf die Neuorganisation und Neustrukturierung der Organisation zur Zeit ergreift,

überzeugt, daß die Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der beiden Organisationen durch die Aufrechterhaltung und weitere Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit gefördert wird,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluß der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, in welchem diese die Verabschiedung der Resolution 51/21 der Generalversammlung über die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen begrüßen und die Kooperationsvereinbarungen befürworten, die die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit mit verschiedenen Stellen des Systems der Vereinten Nationen eingegangen ist, mit dem Ziel, im Rahmen gemeinsamer Anstrengungen auf die Durchführung der Wirtschaftsprojekte und -programme der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit hinzuwirken;

2. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 51/21⁵⁷ und *bittet* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, im Benehmen mit dem Generalsekretär der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit weiter darum bemüht zu sein, die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den beiden Sekretariaten zu fördern und auszuweiten, um beide Organisationen in stärkerem Maße in die Lage zu versetzen, ihre gemeinsamen Ziele zu erreichen;

3. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* davon, welche Bedeutung die Erklärung von Aschgabad, die von dem am 13. und 14. Mai 1997 in Aschgabad abgehaltenen Außerordentlichen Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit⁵⁸ verabschiedet wurde, einem maßgeblichen Ausbau der wirtschaftlichen Zusammenarbeit auf den Schwerpunktgebieten Verkehr, Kommunikationswesen und Energie mit dem Ziel beimißt, den Binnenstaaten unter den Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit den Zugang zu den Weltmärkten zu erleichtern;

4. *begrüßt* es, daß die Bemühungen um die weitere Konsolidierung der interregionalen Konsultationen und den Meinungsaustausch über Fragen von gemeinsamem Interesse über so nützliche Foren fortgesetzt werden wie die jährliche Tagung der Leiter der subregionalen Organisationen Asiens und der Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik, die ihre dritte Tagung im Mai 1997 in Teheran abgehalten hat;

⁵⁷ A/52/313.

⁵⁸ A/52/332, Anhang.